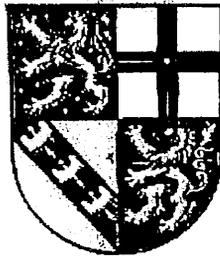


6 K 1505/08



FIN 6/11

06. JULI 2011

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - 1512-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5271755-163 -

- Beklagte -

w e g e n **Widerruf des Asylrechts**

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzler
die Richterin am Verwaltungsgericht Trenz
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kiefer
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Frantz und Herr Gier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2011

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1978 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte am 05.01.1995 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er maßgeblich an, wegen seiner Familienzugehörigkeit sei er in der Türkei Repressalien ausgesetzt gewesen. Mit Bescheid vom 11.01.1995 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab.

Mit Urteil vom 12.01.2000 - 5 K 161/98.A - verpflichtete das Verwaltungsgericht des Saarlandes das Bundesamt der Beklagten dazu, zu Gunsten des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 einer Abschiebung in die Türkei entgegenstehen. Das Gericht ging davon aus, dass der Kläger nach der Verhaftung seines Vaters und dessen Verurteilung ebenso wie seine engeren Familienangehörigen in der Türkei asylverhebliche Maßnahmen erleiden musste bzw. er sich in latenter Gefahr befand, Opfer derartiger Übergriffe zu werden. Eine Wiederholung vergleichbarer Maßnahmen ließ sich nach der Wertung des Gerichts auch bei einer Wohnsitznahme im Westen der Türkei nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen.

Mit Bescheid vom 04.04.2000 erkannte die Beklagte den Kläger als Flüchtling an.

Unter dem 05.09.2008 hörte die Beklagte den Kläger zum beabsichtigten Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung an. In diesem Zusammenhang bezog sich der Kläger darauf, nach wie vor aus Sippenhaftgesichtspunkten in der Türkei gefährdet zu sein. Sein Vater, [Name], habe als Kläger vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof obsiegt. Die Türkei sei in diesem Verfahren zur Zahlung von Schadenersatz wegen Misshandlungen, die der Vater in türkischer Haft erlitten hatte, verpflichtet worden. Darüber hinaus seien viele Geschwister in Deutschland als politische Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte anerkannt worden.

Mit Bescheid vom 08.10.2008 widerrief die Beklagte die am 04.04.2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger wegen seiner Familienzugehörigkeit, auch nicht wegen seines Vaters, bei Rückkehr asylverheblichen Maßnahmen ausgesetzt sei. In Ermangelung der Gefahr politischer Verfolgung seien auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben, die am 14.10.2008 bei Gericht einging. Zur Begründung bezieht er sich erneut darauf, dass verschiedene

Familienangehörige als Asylberechtigte bzw. politische Flüchtlinge anerkannt seien. Insoweit verweist er zunächst auf seine Brüder () und (). Andere Familienangehörige seien unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft anerkannt worden. In der Türkei habe sich die Situation nicht in der vom Bundesamt der Beklagten angenommenen Weise verbessert. Darüber hinaus verweist der Kläger darauf, dass er in der Jahreshauptversammlung der Kurdischen Gemeinde des Saarlandes e.V. am 24.02.2008 als Beisitzer in den Vorstand des Vereins gewählt wurde und das Amt des Jugendbeauftragten übernommen habe. In dieser Funktion sei er auch beim Amtsgericht in Saarbrücken im Vereinsregister unter der Nr. 3934 eingetragen. In seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes habe der Kläger am 02.10.2008 beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken für den 09.10.2008 eine Versammlung unter freiem Himmel mit dem Thema „Entwicklung der kurdischen Frage in der Türkei“ angemeldet und sei bei dieser Aktion Versammlungsleiter gewesen. Darüber hinaus sei er Angehöriger des Vorstandes des bei der Kurdischen Gemeinde Saarland angesiedelten Fußballclubs () e.V. Hier sei er als Mitglied des Vorstandes im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nr. 4869 eingetragen. Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, dass sein Vater, der vor Jahren wieder in die Türkei zurückgekehrt sei, Repressalien der Sicherheitskräfte ausgesetzt sei. Obwohl er sein Augenlicht verloren habe, werde er immer wieder zu Verhören mitgenommen, wenn in der Heimatregion etwas mit kurdischem Bezug passiere. Wenn sein Vater Besuche von Freunden und Bekannten bekomme, würden diese anschließend von der Polizei verhört werden. Schließlich sei sein Vater am 31.12.2009 von türkischen Sicherheitskräften erneut inhaftiert worden. Darüber hinaus seien zwei seiner Brüder, die gemeinsam mit seinem Vater in einem Haus wohnten, ebenfalls inhaftiert worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.10.2008 aufzuheben,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger zu der behaupteten Verfolgungsfurcht im Falle einer Rückkehr in die Türkei informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Darüber hinaus hat das Gericht in dem Verfahren 6 K 1645/08 Beweis erhoben über die Frage, in welcher Beziehung die Kurdische Gemeinde Saarland e.V. zur PKK (KADEK; KONGRA-GEL) steht und welche Aufgaben ihr insofern zukommen durch Einholung einer Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz des Saarlandes. Die Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz des Saarlandes vom 27.09.2010 wurde auch zum Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsrechtsstreits gemacht.

Ferner hat das Gericht den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz des Saarlandes ergänzend als sachverständigen Zeugen in der mündlichen Verhandlung dazu gehört, in welcher Beziehung die Kurdische Gemeinde Saarland e.V. zur PKK (KADEK; KONGRA-GEL) steht und welche Aufgaben ihr insofern zukommen. Wegen des Ergebnisses der Anhörung des Zeugen wird auf das Sitzungsprotokoll und das Sitzungsprotokoll in dem Verfahren 6 K 1645/08, das auch zum Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsrechtsstreits gemacht wurde, verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamts des Saarlandes - Zentrale Ausländerbehörde - Bezug genommen. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Materialsammlung Türkei AR 560/80 Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2008, mit dem die dem Kläger zuerkannte Flüchtlingseigenschaft widerrufen wurde, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter beziehungsweise die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, um die es hier allein geht, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Vor-

aussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß § 73 Abs.1 Satz 2 und Satz 3 AsylVfG in Anknüpfung an Art. 1 C Nr. 5 GFK insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staats in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, es sei denn, er könnte sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich das Spiegelbild der Anerkennung. Die Flüchtlingseigenschaft entfällt danach schon dann, wenn sich die Lage im Herkunftsland im Vergleich zum Zeitpunkt der Anerkennung erheblich, d.h. deutlich und wesentlich geändert hat und infolge der Veränderung der politischen Verhältnisse keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung mehr besteht. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig davon, ob der Flüchtling vorverfolgt war oder nicht.

Vgl. BVerwG, Pressemitteilung Nr. 46/2011 vom 01.06.2011

Der Maßstab der hinreichenden Sicherheit, der nach der früher ständigen Rechtsprechung der deutschen Asylgerichte einem Vorverfolgten zugute kam, ist mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie; Abl. EU Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 12 ff; im Folgenden: EGRL 83/2004) obsolet geworden. Die Richtlinie kennt nur einen Maßstab, und zwar den des sogenannten „real risk“, der dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, - 10 C 5.09 -, zitiert nach juris, Rz. 23

Dementsprechend kennt auch Art. 11 Abs. 1 e EGRL 83/2004, der Art 1 C Nr. 5 GFK auf europäischer Ebene umsetzt, und der die Auslegung des § 73 AsylVfG maßgeblich beeinflusst, nur einen einheitlichen Maßstab. Ein Erlöschen nach Art. 11 Abs. 1 e EGRL 83/2004 ist anzunehmen, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem fraglichen Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte und als Flüchtling anerkannt worden war, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss. Für die Beurteilung einer Veränderung der Umstände müssen sich die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates im Hinblick auf die individuelle Lage des Flücht-

lings vergewissern, dass der nach Art. 7 Abs. 1 EGRL 83/2004 in Betracht kommende Akteur geeignete Schritte eingeleitet hat, um die Verfolgung zu verhindern.

Vgl. EuGH, Urteil vom 02.03.2010, - C 175/08 -, zitiert nach juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.02.2010, - 10 C 3/10 -, zitiert nach juris

Hieraus folgt aus Sicht der Kammer, dass eine erhebliche Veränderung in diesem Sinn vorliegt, wenn in Folge der Veränderung im konkreten Fall kein „real risk“, also keine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung mehr besteht, sofern diese Veränderung nach fundierter Prognose als dauerhaft eingestuft werden kann.

Dies zu Grunde gelegt ist der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung vorliegend gerechtfertigt.

Die allgemeine Lage in der Türkei hat sich im letzten Jahrzehnt in einer Weise verbessert, dass im konkreten Fall des Klägers - auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten - keine beachtliche Gefahr von politischer Verfolgung mehr besteht.

Zwar wird überstimmend nach wie vor von Defiziten, insbesondere im rechtsstaatlichen Bereich, im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit sowie im Bereich der Achtung der Menschenrechte durch die türkischen Sicherheitsbehörden berichtet. Namentlich ist es der Regierung bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Vor allem beim Auflösen von Demonstrationen kam es bis in jüngste Zeit zu übermäßiger Gewaltanwendung. Es gibt zudem Anzeichen dafür, dass die gesetzgeberischen Schutzinstrumentarien zuweilen unbeachtet bleiben und sogar unterlaufen werden, indem Misshandlungen nicht mehr in den Polizeistationen, sondern an anderen Orten stattfinden. Zudem ist die Ahndung von Misshandlung und Folter noch nicht zufriedenstellend. Auch sind sich alle Auskunftsstellen einig, dass die sog. Kurdenfrage politisch noch nicht gelöst wurde. In den kurdisch geprägten Regionen im Südosten des Landes und den Ballungszentren sind weiterhin Spannungen zu verzeichnen.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 08.04.2011, - 508-516.80/3 -, S. 7 ff.; U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Turkey vom 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154455.htm> ; ai, Länderbericht Türkei, Stand: Dezember 2010; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Helmut Oberdiek, Türkei, Update: Ak-

tuelle Entwicklungen, 09.10.2008; Fortschrittsbericht Türkei der EU vom 06.11.2007

Allerdings wird auch berichtet, dass die gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen der letzten Jahre durchaus Veränderungen zum Positiven bewirkt haben. Insoweit kann zunächst auf die zutreffende Zusammenfassung im Bescheid der Beklagten verwiesen werden.

Auch die gesetzlichen und politischen Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter, haben positive Auswirkungen. Abgesehen von der Beendigung des Notstandsregimes, in dessen Folge die Verfahrensgarantien gegenüber den Sicherheitsbehörden in den hiervon betroffenen Gegenden massiv eingeschränkt waren, sind besonders die gesetzlichen Schutzmaßnahmen, wie die Regeln über die Stärkung der Verteidigerrechte, den Zugang zu einem Rechtsbeistand, die zeitlichen Vorgaben bis zur obligatorischen Vorführung eines Festgenommenen vor ein Gericht, die Regeln über die ärztliche Untersuchung eines Festgenommenen und die Straferhöhung für Foltertäter zu nennen.

Vgl. Fortschrittsbericht der EU, a.a.O., S.14 und 21; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.; European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), Bericht vom 06. September 2006, S. 11 f., <http://www.cpt.coe.int/documents/tur/2006-30-inf-eng.pdf>

Es hat inzwischen auch eine vielbeachtete Verurteilung von Polizisten zu hohen Haftstrafen stattgefunden, die den Tod eines Festgenommenen gewaltsam verursacht hatten.

Vgl. ai, Länderbericht, a.a.O., S. 9

Erst kürzlich fand ein Verfassungsreferendum statt, das weitere Fortschritte vorsieht. Es wurde ein Ombudsmannsystem installiert und eine Individualbeschwerdemöglichkeit vor dem Verfassungsgericht eingeführt. Das Verfassungsgericht wurde zudem mit der Gerichtsbarkeit auch gegenüber den Oberbefehlshabern des Militärs, welche bislang vor den Zivilgerichten fehlte, betraut.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 6

Auch hat sich die allgemeine Sicherheitslage in den Kurdengebieten im Südosten der Türkei verbessert. Das Notstandsregime, das in 13 Provinzen galt, wurde mit

der Aufhebung des Notstands in der letzten Notstandsprovinz Diyarbakir im November 2002 beendet. Ein Teil der abgewanderten oder infolge der militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung der PKK zwangsevakuierten Bevölkerung beginnt, in die Heimat zurückzukehren.

Vgl. Informationszentrum Asyl und Migration, Glossar islamische Länder, Band 23 Türkei, S. 29

Die Regierung hat erkannt, dass die Probleme im Südosten nicht allein mit militärischen Mitteln überwunden werden können. So wurden außer der geplanten wirtschaftlichen Aufbauhilfe für die strukturschwachen Gebiete im Südosten im Rahmen des Programms zur Demokratischen Öffnung, das derzeit allerdings zum Stillstand gekommen ist, der kurdischen Bevölkerung kulturelle Rechte in Bezug auf die kurdische(n) Sprache(n) eingeräumt, wie Fernsehsendungen auf Kurdisch und Lehr- und Studienangebote für die kurdische Sprache.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 11,12

Insgesamt hat sich die Härte des Einsatzes der Sicherheitskräfte, die bei ihrem Kampf gegen die PKK die Bevölkerung vor allem im Südosten ganz erheblich in Mitleidenschaft gezogen hatten, in den letzten Jahren verringert, auch wenn es gerade in der Provinz Diyarbakir weiterhin zu Spannungen kommt, dort von Menschenrechtsorganisationen kritisch bewertete Massenprozesse wegen des Verdachts der PKK-Unterstützung geführt und Versammlungen gewaltsam aufgelöst werden, wobei sich festgenommene - zum Teil auch jugendliche - Teilnehmer infolge einer extensiven verbindlichen Auslegung der Regeln über die Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation durch den Kassationsgerichtshof zum Teil horrenden Strafandrohungen gegenüber sehen.

Vgl. Zusammenfassendes Protokoll der Gesprächsreise von Rechtsanwalt Tahir Elci im Juni 2010; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 8, 9

Auch die Vorgehensweise der Sicherheitskräfte gegen Familienangehörige von Verdächtigen hat sich in den letzten Jahren entspannt. Seit Beginn der 2000er Jahre kann eine Praxis, wie in der Zeit bis Ende der neunziger Jahre, in denen es vornehmlich in den Spannungsgebieten im Südosten, aber auch anderenorts, nicht unüblich war, Familienangehörige auf verschiedene Weise zu behelligen, nicht mehr in vergleichbarem Ausmaß festgestellt werden.

Vgl. Kamil Taylan, Gutachten an VG Frankfurt/Oder vom 26. Juni 2004; derselbe, Gutachten an VG Wiesbaden vom 29.05.2006; Osman Aydin, Gutachten an VG Aachen vom 04.08.2004; derselbe, Gutachten an VG Wiesbaden vom 16.06.2006; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.06.2007, Serafettin Kaya, Gutachten an VG Wiesbaden vom 11.06.2006

Diese Veränderungen sind als dauerhaft einzustufen, auch wenn, wie dargelegt, die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Standards in verschiedener Hinsicht nicht denen Westeuropas entsprechen. Der Reformprozess dauert inzwischen schon ein knappes Jahrzehnt an und wird prinzipiell weiter geführt. Die Türkei strebt nach wie vor eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union an und hat sich daher den sog. Kopenhagener Kriterien unterworfen. Der Reformprozess unterliegt insofern einer Kontrolle als die Europäische Union turnusgemäß über die erreichten Fortschritte berichtet und den Fortschrittsbericht veröffentlicht.

Auf Grund der durch die dargelegten Veränderungen bewirkten Entspannung der Situation erscheint es angesichts des Umstands, dass der Kläger vor seiner Ausreise keine Unterstützungshandlungen zu Gunsten der PKK bzw. sonstiger linker Organisationen vorgenommen hat, vielmehr die erlittenen Repressalien ausschließlich durch seine familiären Beziehungen geprägt waren und der Tatsache, dass seit den fraglichen Ereignissen inzwischen fast zwei Jahrzehnte vergangen sind, nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei erneut polizeiliche oder sonstige behördliche Maßnahmen von asylerblicher Intensität befürchten muss. Vielmehr ist in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wäre.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 27.

Auch dem Gutachter Kamil Taylan sind keine aktuellen Verfahren gegen in die Türkei zurückgekehrte Personen bekannt, die - insoweit sogar anders als der Kläger - bis Ende der 90er Jahre in den Verdacht geraten sind, die PKK mit Bedarfsartikeln, Beherbergung oder Ähnlichem unterstützt zu haben und deswegen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Die Gefahr von asylerblichen Übergriffen in diesem Zusammenhang schätzt er im Falle einer Rückkehr in die Türkei als gering ein.

Vgl. Kamil Taylan, Gutachten an das OVG des Saarlandes vom 11.02.2011

Damit vergleichbar hält auch der Gutachter Serafettin Kaya die Gefahr für eine im Jahr 1995 wegen der Unterstützung der TDKP in Verdacht geratene Person, die nicht verurteilt worden war, im Falle einer Rückkehr nicht für beachtlich wahrscheinlich.

Vgl. Serafettin Kaya, Gutachten an OVG NRW vom 09.06.2009

Demgegenüber führt amnesty international zwar aus, dass eine in den 90er Jahren unter Verdacht der PKK-Unterstützung geratene Person der Gefahr von Misshandlungen unterliegen kann, wenn ein Eintrag oder ein polizeilicher Suchbefehl gegen sie vorliegt. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die bei der Einreise von ehemaligen Asylbewerbern routinemäßig vorgenommene Anfrage bei den Polizeibehörden des Heimortes zu einer für den Einreisenden negativen Auskunft führt, konnte dabei allerdings nicht beurteilt werden.

Vgl. ai, Gutachten an OVG des Saarlandes vom 31.01.2011

Da die beiden vorgenannten Gutachter die Gefahr asylerblicher Übergriffe auf Personen, die – anders als der Kläger - in den 90er Jahren wegen Unterstützung der PKK Repressalien ausgesetzt waren, für wenig wahrscheinlich eingestuft haben, kann aus der Auskunft von amnesty international eine beachtliche Wahrscheinlichkeit von asylerblichen Übergriffen nicht hergeleitet werden. Der Gutachter Kaya hat in seinem Gutachten zudem ausgeführt, dass er die Gefahr einer Registratur als verdächtige Person bei Strafverdachtsfällen der genannten Art nicht für wahrscheinlich hält.

Vgl. Kaya, Gutachten an OVG NRW, a.a.O., S. 4

Zudem hält auch amnesty international die Gefahr einer gerichtlichen Verfolgung wegen der früheren Aktivitäten für gering, so dass ein diesbezüglicher Suchvermerk keinesfalls wahrscheinlich erscheint.

Eine Gefahr von asylerblichen Übergriffen auf den Kläger wegen seiner Verwandtschaft zu besteht – wie bereits aufgezeigt – auch nicht im Rahmen der Rückkehrerüberprüfung. Zurückkehrende Verwandte unterliegen bei der Rückkehrerüberprüfung nicht der Gefahr, allein wegen ihrer Verwandtschaft zu PKK-Aktivisten festgenommen und misshandelt zu werden. Nach den dem Gericht

bereich, weisen ihn nicht als exponiertes Mitglied der der PKK nahe stehenden kurdischen Szene im Saarland aus. Eine herausgehobene Stellung innerhalb der PKK-nahen Strukturen kann in seinem Fall aus dieser Funktion nicht abgeleitet werden. Zum Einen hat die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung und dem Verfahren 6 K 1645/08 ergeben, dass die Funktion als Vereinsvorstandsmitglied nicht notwendig identisch ist mit der Eigenschaft als „Kontaktperson“ zu den illegalen Kadern der verbotenen PKK-Struktur in Deutschland und dass auch nicht jeder Vereinsfunktionär zwingend ein sog. Aktivist oder eine potentielle Vertrauensperson der PKK ist. Zum Anderen hat der Kläger sich nachdrücklich darauf berufen, nicht zu dem letztgenannten Personenkreis zu gehören bzw. gehört zu haben. Seine im Rahmen seiner Funktion für den Verein entfalteteten Aktivitäten beliefen sich seinen Angaben zufolge ausschließlich auf die Teilnahme an den Vorstandssitzungen, einer einmaligen Anmeldung einer Informationsveranstaltung bei der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Betreuung des dem Verein nahestehenden Fußballvereins FC . Von den Strukturen, die der Saarländische Verfassungsschutz in seinem Bericht vom 27.09.2010 geschildert hat, und den Berührungspunkten zwischen der illegalen PKK-Struktur in Deutschland und dem Verein hatte der Kläger nach eigenen Angaben keine Kenntnis. Für politische Aktivitäten von untergeordneter Bedeutung gibt es indessen keine Anhaltspunkte, dass die türkischen Behörden deswegen auf die betreffenden Personen zugreifen, wenn sie in ihr Heimatland zurückreisen. Angesichts der allenthalben berichteten, breiten Überwachungstätigkeit der türkischen Auslandsdienste,

vgl. Zusammenfassendes Protokoll der Gesprächsreise Elci,
a.a.O., S. 5

die auch der Zeuge in der mündlichen Verhandlung nochmals betont hat, ist davon auszugehen, dass bei einer Beobachtung auch auffällt, wer eine exponierte Position innehat und wer nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aus einem anderen Grund politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gewärtigen muss, bestehen ebenfalls nicht. Insbesondere begründet seine kurdische Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgungsgefahr von beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist davon auszugehen, dass Kurden keiner landesweiten Gruppenverfolgung unterliegen. Ihnen ist jedenfalls in den westlichen Teilen der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, grundsätzlich ein Leben ohne Verfolgung möglich, wo sie auch eine hinreichende Existenzgrundlage finden können.

Vgl. dazu etwa Urteile der Kammer vom 29.09.1994, - 6 K 841/90 -; vom 11.07.1996, - 6 K 49/92.A -, und 19.03.1998, - 6 K 489/98.A -; ebenso OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 21.09.1994, - 9 R 82/93 -; vom 22.09.1994, - 9 R 834/94 -; vom 06.02.1998, - 9 Q 180/96 -, und vom 05.03.1999, - 9 Q 284/98 -; sowie Urteile vom 07.02.1996, - 9 R 168/93 -, und vom 03.12.2004, - 2 R 2/04 -

Schließlich stehen auch die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 einem Widerruf vorliegend nicht entgegen. Diese Vorschrift soll besonders gelagerte Einzelfälle erfassen, in denen aus zwingenden humanitären Gründen, die ihre Ursache in der erlittenen Verfolgung haben, eine Rückkehr trotz der veränderten Umstände wegen des besonders schweren, nachhaltig wirkenden Flüchtlingsschicksals unzumutbar ist.

Vgl. Schäfer, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Loseblattausgabe, zu § 73, Rz. 58, 59

Hierfür ist dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers sowohl im Asylverfahren als auch im Widerrufsverfahren nichts zu entnehmen.

Da nach all dem der Widerruf schon in Folge der sogenannten „Wegfall der Umstände Klausel“ aus Art. 1 C Nr. 5 GFK, Art. 11 Abs. 1 und 2 EGRL 83/2004 und § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG gerechtfertigt ist, bedarf die Frage keiner Vertiefung, ob der Widerruf auch wegen der nachträglichen Erfüllung eines Ausschlussstatbestandes aus § 3 Abs. 2 AsylVfG gerechtfertigt wäre.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit basiert auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Mod. 8.8.11

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

gez.: Metzler

RVG Trenz ist infolge Urlaubs
an der Unterschriftsleistung
gehindert

RVG Dr. Kiefer ist infolge
Urlaubs an der Unterschrifts-
leistung gehindert

Metzer

Metzler

Saarlouis, den 04.07.2011

Ausgefertigt:

Ullrich

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

